

## Schutzkonzept Primarschule Oberglatt - Handlungsanweisungen Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

### 1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberglatt zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)<sup>1</sup> für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zum Schulstart im Schuljahr 2020/21<sup>2</sup> und den Regierungsratsbeschluss Nr. 704 vom 8. Juli 2020 (RRB Nr. 704/2020)<sup>3</sup>.

Die Vorgaben in Bezug auf Abstand "Erwachsene untereinander" und "Erwachsene zu Schülerinnen und Schülern" gelten weiterhin.

### 2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist ab dem **19. Oktober 2020** gültig. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

### 3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Damit bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt ist, wird eine Liste geführt. Die erhobenen Kontaktdaten werden zu keinem anderen Zweck bearbeitet und nach einer 14-tägigen Aufbewahrung vernichtet. Bezüglich der Einhaltung der Quarantänevorschriften ist es den Angestellten der Primarschule Oberglatt gestattet, Schülerinnen und Schüler, die bekannterweise aus

---

<sup>1</sup>BAG - Schutzkonzept

<sup>2</sup>VSA - Handreichung

<sup>3</sup> [Regierungsratsbeschluss 8. Juli 2020](#)

einem Risikoland in die Schweiz eingereist sind und sich nicht an die entsprechenden Vorschriften halten, nach Hause zu schicken. Für die Zeit, die sie in der Quarantäne verbringen, wird eine entschuldigte Absenz ausgestellt. Eine Meldung an den schulärztlichen Dienst muss in solchen Fällen zwingend erfolgen.

#### 4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
  - o Bluthochdruck
  - o Diabetes
  - o Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
  - o chronische Atemwegserkrankungen
  - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - o Krebs

#### 5. Unterricht/Pädagogik

- a. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

#### 6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

## 7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.

## 8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 m (mehr als 15 Minuten) eingehalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene oder die Gewährleistung entsprechender Schutzmassnahmen (Abschränkungen, Plexiglasscheiben, etc.).
- c. Im Kindergarten, in der Unterstufe, Fachunterricht und in der Therapie ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene.
- e. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind, wenn möglich Handschuhe zu tragen.

## 9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
  - Abstand halten (> 1.5m);
  - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
  - Händeschütteln vermeiden;
  - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
  - Bei Erkältungssymptomen mit Fieber zu Hause bleiben;
  - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
  - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
  - Maskentragpflicht für Erwachsene gilt ab dem 19. Oktober 2020 in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule. Davon ausgenommen sind Unterrichtssequenzen.
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden täglich die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).

## 10. Betreuungseinrichtung /KidsTreff

- a. Eine möglichst konstante Zusammensetzung (contact tracing) und sinnvolle Alterstrennung werden angestrebt.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. In den Betreuungseinrichtungen gibt es keine Geschirr-, Besteck- und Essensselbstbedienung.

- d. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben werden.
- e. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

#### 11. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Schulhauseingang sowie in den Lehrerzimmern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienedispenser zur Verfügung.
- b. Alle Räume der Schule, inkl. Bibliothek sind gleich zu behandeln und die Hygienemassnahmen werden gemäss den allgemeinen Richtlinien umgesetzt.
- c. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- d. Wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- e. In allen Räumlichkeiten werden die Arbeitsflächen durch die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung desinfiziert.
- f. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich zweimal gereinigt (vor Schulbeginn und nach Mittag). Der Lift wird einmal täglich gereinigt (vor Schulbeginn).
- g. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden zweimal täglich (vor Schulbeginn und am Mittag) gereinigt.
- h. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).

- i. In den Lehrerzimmern, im KidsTreff, in der Schulverwaltung und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- j. Im KidsTreff werden Plexiglasscheiben installiert für das auszugebende Essen.
- k. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

## 12. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während der Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen). Auf Einladung dürfen die Eltern das Schulhausareal betreten. Dabei tragen Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren Schutzmasken (Aussen- und Innenbereich).
- c. Die Pausen dürfen individuell gestaltet werden.
- d. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet. Der Mindestabstand von 1.5 m untereinander und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.
- e. Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts- (einschliesslich Therapie- und Laufbahnberatungs-) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind.

### 13. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation<sup>4</sup>.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne<sup>5</sup>.

### 14. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden sofort ins Quarantänezimmer gebracht, wo sie betreut werden bis sie von den Eltern abgeholt werden. Den Eltern wird empfohlen, sich beim Hausarzt zu melden.
- b. Der Ablauf gemäss internem Dokument «Ablauf – Coronavirus» wird eingehalten.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

### 15. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/Die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.

---

<sup>4</sup> BAG - Selbstisolation

<sup>5</sup> BAG-Selbstquarantäne

- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor (>1.5), werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse sowie die Lehrperson für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet<sup>6</sup>. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht.
- f. Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

#### 16. Lager, Exkursionen, Anlässe und Feste

Aktuell gilt es die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs zu gewährleisten. Auf grössere Gruppierungen, Schulveranstaltungen, Lager und Exkursionen, Schulreisen im öffentlichen Verkehr, klassenübergreifende Projektwochen, Sporttage, Schulfeste, etc. wird, wenn möglich verzichtet. Sofern der Mindestabstand bei Schulreisen und Ausflügen in den ÖV nicht eingehalten werden kann, tragen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren sowie alle erwachsenen Personen eine Schutzmaske. Das Contact Tracing muss jederzeit möglich sein.

Genehmigt durch das COT-Team, 15. Oktober 2020

Oberglatt, 15. Oktober 2020



lic. iur. Nalan Seifeddini



Rosaria Guglielmo

---

<sup>6</sup> Gestützt auf das Schutzkonzept des BAG für Schulen, Ziffer 5.